

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften der Großen Kreisstadt Mosbach in der Fassung vom 16. November 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 04.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften vom 23. November 2016, zuletzt geändert am 16.11.2022, beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. In §15 Absatz 2 wird die Gebühr ohne Nebenkosten von „95,00 Euro“ durch „137 Euro“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 wird die Gebühr für Nebenkosten von „55 Euro“ durch „65,50 Euro“ und die Gebühr für Strom von „20 Euro“ durch „26,50 Euro“ sowie die Gebühr für Möblierung von „10,50 Euro“ durch „7,50 Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 07.02.2026

Oberbürgermeister Julian Stipp